

24.03.87

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VO über die Körung von Bullen)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

- '1a. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
"zulassen, daß der Zuchtwertteil Milchleistung der
Bullenmutter ausreicht"
durch die Worte
"festlegen, in welcher Form die Zuchtwertfeststellung
durchzuführen ist"
ersetzt.'

(noch Ziffer 1)

Begründung:

In sehr kleinen Populationen wird eine Zuchtwertschätzung bei Kühen entweder überhaupt nicht durchgeführt oder nur mit sehr unzuverlässigen Ergebnissen. Hier sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, anstelle des Zuchtwertes der Bullenmutter eine andere Form der Zuchtwertfeststellung vorzuschlagen.

2. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 VO über die Körnung von Ebern)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

Begründung:

Ein genereller Prüfungsbeginn bei 20 Kilogramm Lebendgewicht ist abzulehnen, da ansonsten eine ausreichende Eingewöhnungszeit der Tiere in der Prüfstation nicht möglich ist.

3. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe d (Anlage 2 VO über die Körung von Ebern)

In Artikel 2 Nr. 5 ist in Buchstabe d letzter Satz
das Wort "Obergrenze"
durch das Wort
"Grenze"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist möglich, daß z.B. für das Fleisch-Fett-Verhältnis auch ein Mindestwert festgelegt wird. Mit der Änderung wird vermieden, daß in diesem Fall die Verordnung erneut geändert werden muß.

4. Artikel 2 Nr. 6 (Anlage 3 VO über die Körung von Ebern)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in Anlage 3 Nr. 2.2.2 in Satz 1 der nach dem Semikolon folgende Satzteil wie folgt zu fassen:

"die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen zulassen, daß die Zahl der auszuwählenden Betriebe bis zu zehn herabgesetzt wird, soweit dies mit dem in § 1 des Tierzuchtgesetzes genannten Zweck vereinbar ist."

Begründung:

Insbesondere für neu beginnende Zuchtunternehmen sollte die Möglichkeit gegeben sein, eine geringere Zahl von Betrieben für die Auswahl der Herkunft zur Verfügung stellen zu können.

5. Artikel 2 Nr. 7 (Anlage 4 Nr. 1.3 VO über die Körung von Ebern)

und

Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a (Anlage 4 Nr. 1.2 VO über die Körung von Schafböcken)

In Artikel 2 Nr. 7 in Anlage 4 Nr. 1.3 und
in Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a in Anlage 4 Nr. 1.2 ist
jeweils
das Wort "Prüfungsbeginn"
durch die Worte
"Beginn der Fleischleistungsprüfung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.